

## **Geschäftsordnung der Unabhängigen Kommission des Bundes zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs**

Mit dem Antimissbrauchsbeauftragtengesetz (UBSKMG, Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen, BGBl. 2025 I Nr. 107) wurde die Unabhängige Kommission des Bundes zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Unabhängige Aufarbeitungskommission) eingerichtet. Die Unabhängige Aufarbeitungskommission gibt sich folgende Geschäftsordnung (GO):

### **§ 1 Zweck**

Diese Geschäftsordnung konkretisiert den für die Unabhängige Aufarbeitungskommission durch das UBSKMG geschaffenen Regelungsrahmen.

### **§ 2 Vorsitz und Co-Vorsitz**

- (1) Der Vorsitz besteht aus einer oder einem Vorsitzenden sowie einer oder einem Co-Vorsitzenden.
- (2) Die oder der Vorsitzende vertritt die Unabhängige Aufarbeitungskommission nach außen. Die oder der Co-Vorsitzende nimmt die Aufgaben der oder des Vorsitzenden im Falle ihrer oder seiner Verhinderung, möglichst nach vorheriger Abstimmung mit ihr oder ihm, wahr.
- (3) Die Mitglieder der Unabhängigen Aufarbeitungskommission bestimmen aus ihrer Mitte, möglichst im Einvernehmen mit der oder dem Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKM), eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Co-Vorsitzende oder einen Co-Vorsitzenden.

### **§ 3 Vermeidung von Interessenkonflikten**

- (1) Die Mitglieder der Unabhängigen Aufarbeitungskommission müssen durch ihr Verhalten dem Vertrauen gerecht werden, das die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben (§ 26 UBSKMG) der Unabhängigen Aufarbeitungskommission erfordert (§ 25 Satz 3 in Verbindung mit § 22 Satz 2 UBSKMG).
- (2) Auf der Webseite der Unabhängigen Aufarbeitungskommission ([www.aufarbeitungskommission.de](http://www.aufarbeitungskommission.de)) werden frühere oder gegenwärtig wahrgenommene Tätigkeiten veröffentlicht, die im Hinblick auf das für die Aufgabenerfüllung gebotene Vertrauen bedeutsam sein können.
- (3) Gründe, die im Einzelfall das für die Aufgabenerfüllung gebotene Vertrauen (Absatz 1) beeinträchtigen können, hat das Mitglied gegenüber den anderen Mitgliedern der Unabhängigen Aufarbeitungskommission offenzulegen; die Mitglieder der Unabhängigen Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 28 UBSKMG). Erscheint dem Mitglied die vollständige Offenlegung, die Offenlegung gegenüber allen anderen Mitgliedern oder auch die Offenlegung nur gegenüber dem Vorsitz unzumutbar, wendet es sich an die oder den UBSKM, mit der oder dem es abstimmt, wie mit den in Rede stehenden Gründen umzugehen ist, insbesondere, ob sie im Hinblick auf das für die Aufgabenerfüllung gebotene Vertrauen (Absatz 1) der Tätigkeit als Mitglied der Unabhängigen Aufarbeitungskommission entgegenstehen.

### **§ 4 Sitzungen der Unabhängigen Aufarbeitungskommission**

- (1) Die Unabhängige Aufarbeitungskommission hält regelmäßig in Präsenz oder/und online (insbesondere per Videokonferenz) nicht-öffentliche Sitzungen ab. Auf Wunsch der Unabhängigen Aufarbeitungskommission können an einer Sitzung oder an Teilen der Sitzung teilnehmen:
  1. Mitglieder des Betroffenenrates als ständige Gäste,
  2. Mitarbeitende der für die fachliche, administrative und organisatorische Unterstützung der Unabhängigen Aufarbeitungskommission zuständigen Arbeitseinheit (Büro der Kommission) im Arbeitsstab der oder des UBSKM,

3. die oder der UBSKM,
  4. Mitarbeitende des Arbeitsstabes der oder des UBSKM sowie
  5. weitere, für die Aufgabenerfüllung der Unabhängigen Aufarbeitungskommission relevante Personen (zum Beispiel aus Behörden und Verbänden).
- (2) Die Sitzungsleitung obliegt der oder dem Vorsitzenden. Der oder die Vorsitzende kann sich die Sitzungsleitung nach Maßgabe von § 2 Absatz 2 mit der oder dem Co-Vorsitzenden teilen; der oder die Vorsitzende oder der oder die Co-Vorsitzende können die Sitzungsleitung auf die Leitung des Büros der Kommission übertragen.
- (3) Sitzungstermine legt die Unabhängige Aufarbeitungskommission unter Berücksichtigung der Wünsche des Büros der Kommission frühzeitig, regelmäßig ein Jahr im Voraus, fest.
- (4) Die Mitglieder der Unabhängigen Aufarbeitungskommission sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, es sei denn, unvorhersehbare zwingende Gründe, insbesondere gesundheitliche Gründe oder die Erfüllung beruflicher Pflichten, lassen die Sitzungsteilnahme nicht zu. Nimmt ein Mitglied wiederholt, mindestens viermal, nicht an Sitzungen teil, ohne dass unvorhersehbare zwingende Gründe aus Sicht der Mehrheit der übrigen Mitglieder der Unabhängigen Aufarbeitungskommission erkennbar sind, sucht der oder die Vorsitzende beziehungsweise der oder die Co-Vorsitzende (§ 2 Absatz 2) das Gespräch mit dem Mitglied und klärt, ob die weitere Mitgliedschaft in der Unabhängigen Aufarbeitungskommission noch sinnvoll ist oder das Mitglied die Beendigung der Mitgliedschaft erwägen sollte (§ 25 Satz 3 in Verbindung mit § 22 Satz 1 UBSKMG).

## **§ 5 Beschlussfassung**

- (1) Die Unabhängige Aufarbeitungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Interessenkonflikten (§ 3 Absatz 3 Satz 1) entscheidet die Unabhängige Aufarbeitungskommission mit einfacher Mehrheit ohne das Mitglied, das einen Grund im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 1

offengelegt hat, und in dessen Abwesenheit, ob dieses Mitglied an dem Beschluss teilnehmen darf.

- (2) Die Unabhängige Aufarbeitungskommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende oder, sofern der oder die Vorsitzende nicht anwesend ist, der oder die Co-Vorsitzende.

## **§ 6 Geschäftsverteilungsplan und Arbeitsgemeinschaften**

- (1) Die Zuständigkeit für einzelne Themen innerhalb der Unabhängigen Aufarbeitungskommission wird in einem Geschäftsverteilungsplan durch Beschluss der Kommission festgelegt und regelmäßig von ihr überprüft. Die Unabhängige Aufarbeitungskommission kann Arbeitsgemeinschaften einrichten, der mindestens ein Mitglied der Unabhängigen Aufarbeitungskommission sowie mindestens eine Mitarbeitende oder ein Mitarbeitender des Büros der Kommission angehören. Durch Beschluss der Unabhängigen Aufarbeitungskommission können die Aufgaben einer Arbeitsgemeinschaft neu definiert oder ihr Name geändert werden; die Unabhängige Aufarbeitungskommission kann auch die Auflösung einer Arbeitsgemeinschaft beschließen.
- (2) Das Büro der Kommission führt den Geschäftsverteilungsplan einschließlich einer Übersicht über die Arbeitsgemeinschaften.

## **§ 7 Arbeitsformate**

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 26 Absatz 1 UBSKMG) nutzt die Unabhängige Aufarbeitungskommission geeignete Arbeits- oder Veranstaltungsformate (zum Beispiel vertrauliche oder öffentliche Anhörungen, Fachgespräche, Tagungen, Werkstattgespräche, ferner Veranstaltungen in Kooperation mit anderen öffentlichen oder zivilgesellschaftlichen Organisationen).
- (2) Soweit die Vertraulichkeit wie bei vertraulichen Anhörungen und bei vertrauli-

chen Werkstattgesprächen nicht schon vorgesehen ist, entscheidet die Unabhängige Aufarbeitungskommission, ob beziehungsweise inwieweit ein Arbeits- oder Veranstaltungsformat der Vertraulichkeit unterliegt. Das gilt auch im Hinblick auf die Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Medienarbeit (§ 9), die mit den Beteiligten an einem Arbeits- oder Veranstaltungsformat im Voraus abzustimmen ist.

### **§ 8 Beteiligung Betroffener**

Die Unabhängige Aufarbeitungskommission gewährleistet insbesondere über den Austausch und die Kooperation mit dem Betroffenenrat (§ 19 UBSKMG) die Beteiligung Betroffener sexuellen Kindesmissbrauchs an der Arbeit der Unabhängigen Aufarbeitungskommission; sie informiert den Betroffenenrat regelmäßig. Zwei für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren bestellte Mitglieder des Betroffenenrates (§ 19 UBSKMG), die sich gegenseitig vertreten dürfen, können als ständige Gäste auf Einladung der Unabhängigen Aufarbeitungskommission an deren Sitzungen teilnehmen; sie berichten insbesondere aus der Arbeit des Betroffenenrates. Mindestens einmal jährlich soll eine gemeinsame Sitzung von Unabhängiger Aufarbeitungskommission und Betroffenenrats stattfinden.

### **§ 9 Finanzplanung**

Das Büro der Kommission informiert die Unabhängige Aufarbeitungskommission regelmäßig und detailliert über die im laufenden Haushaltsjahr für die einzelnen Aufgabenbereiche zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Das Büro der Kommission teilt der Unabhängigen Aufarbeitungskommission rechtzeitig künftige Bedarfe an Personal- und Sachmitteln mit, damit sie nach Prüfung durch die Unabhängige Aufarbeitungskommission der oder dem UBSKM so rechtzeitig mitgeteilt werden können, dass sie oder er sie bei der Haushaltsplanung berücksichtigen kann.

### **§ 10 Öffentlichkeitsarbeit, Medienarbeit**

- (1) Die Öffentlichkeits- und Medienarbeit der Unabhängigen Aufarbeitungskommission obliegt den insoweit zuständigen Personen im Büro der Kommission.

Insoweit relevante Aktivitäten der Unabhängigen Aufarbeitungskommission oder einzelner ihrer Mitglieder werden den zuständigen Personen im Büro der Kommission rechtzeitig angezeigt; deren Unterstützung ist jeweils im Voraus abzustimmen.

- (2) Bei der Öffentlichkeits- und Medienarbeit ist der Schutz personenbezogener Daten (§ 29 UBSKMG) zu gewährleisten sowie der Schutz von Persönlichkeitsrechten sicherzustellen, auch wenn Dritte mit Arbeiten (etwa bei der Gestaltung des Internetauftritts der Unabhängigen Aufarbeitungskommission) betraut werden.

Beschlossen in der Sitzung der Unabhängigen Kommission des Bundes zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs am 26. Januar 2026